

## Merkblatt über die Tierhalterpflichten, welche sich aus der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes ergeben

Am 01.04.2014 ist die 16. Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft getreten. Das Ziel dieser Novelle ist die Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs in der Nutztierhaltung, um so die Entstehung von Resistenzen bestimmter Bakterien zu verringern. Für Halter von Nutztieren zu Mastzwecken ergeben sich daraus neue (zusätzliche) Pflichten:

- Seinen Tierbestand als **Nutzungsrichtung Mast** muss melden, wer im Halbjahresdurchschnitt mehr als

**20 Mastkälber** bis zu einem Alter von 8 Monaten,  
**20 Mastrinder** ab einem Alter von 8 Monaten,  
**250 Mastferkel** vom Absetzen bis zu einem Gewicht von 30 kg,  
**250 Mastschweine** über einem Gewicht von 30 kg,  
**1.000 Mastputen** oder  
**10.000 Masthühner** ab dem Schlüpfen hält.

Summe der Tiertage

Durchschnittliche Anzahl =  $\frac{\text{Summe aller Tage, an welchen die einzelnen Tiere im Betrieb gehalten wurden}}{\text{Tage des Halbjahres (180)}}$

Diese Meldung erfolgt spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung und mithilfe der Registriernummer in der **Arzneimitteldatenbank (TAM-DB)**, welche in der bereits bekannten **HIT-Datenbank** integriert ist.

*Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall - also wenn die durchschnittlich im Halbjahr gehaltene Anzahl von Masttieren unter die beschriebenen Bestandsuntergrenzen fällt oder diese Nutzungsart aufgegeben wird. In diesem Fall muss die erfolgte Eintragung der Nutzungsart Mast in der Arzneimitteldatenbank geändert werden.*

- Folgende Meldungen sind, sobald Antibiotika eingesetzt werden, halbjährlich zu tätigen:
  1. Der **Anfangsbestand**,
  2. **Bestandsveränderungen** (Zugänge/Abgänge)
  3. und die Angaben zu den **Antibiotikaverwendungen**.

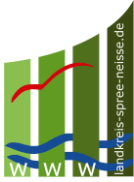
Diese sind bis zum 14. Januar bzw. dem 14. Juli in die TAM- Datenbank einzutragen.

Zusätzlich zu den genannten Daten sind dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die

4. **Anzeige eines Dritten**, sofern ein anderer als der Tierhalter die Eintragungen vornimmt, sowie
5. die **schriftliche Tierhalterversicherung** darüber, dass man sich im Falle der Abgabe von Antibiotika an die Anweisung des Tierarztes gehalten hat, mitzuteilen.

*Werden keine Antibiotika im angegebenen Halbjahr bei den beschriebenen Masttieren angewendet, entfallen diese halbjährlichen Mitteilungspflichten. Die Antibiotikadatenbank errechnet dann automatisch eine Therapiehäufigkeit von Null für den Betrieb. Vorteilhaft, jedoch nicht verpflichtend, ist eine aktive Nullmeldung durch den Tierhalter in der Arzneimitteldatenbank.*

Ab Februar bzw. August erfährt jeder betroffene Tierhalter entweder durch **freiwilligen Online-Abwurf** aus der Arzneimitteldatenbank oder alternativ per **Informationsschreiben** durch das Veterinäramt seine betriebliche Therapiehäufigkeit für das vorhergehende abgeschlossene Halbjahr.



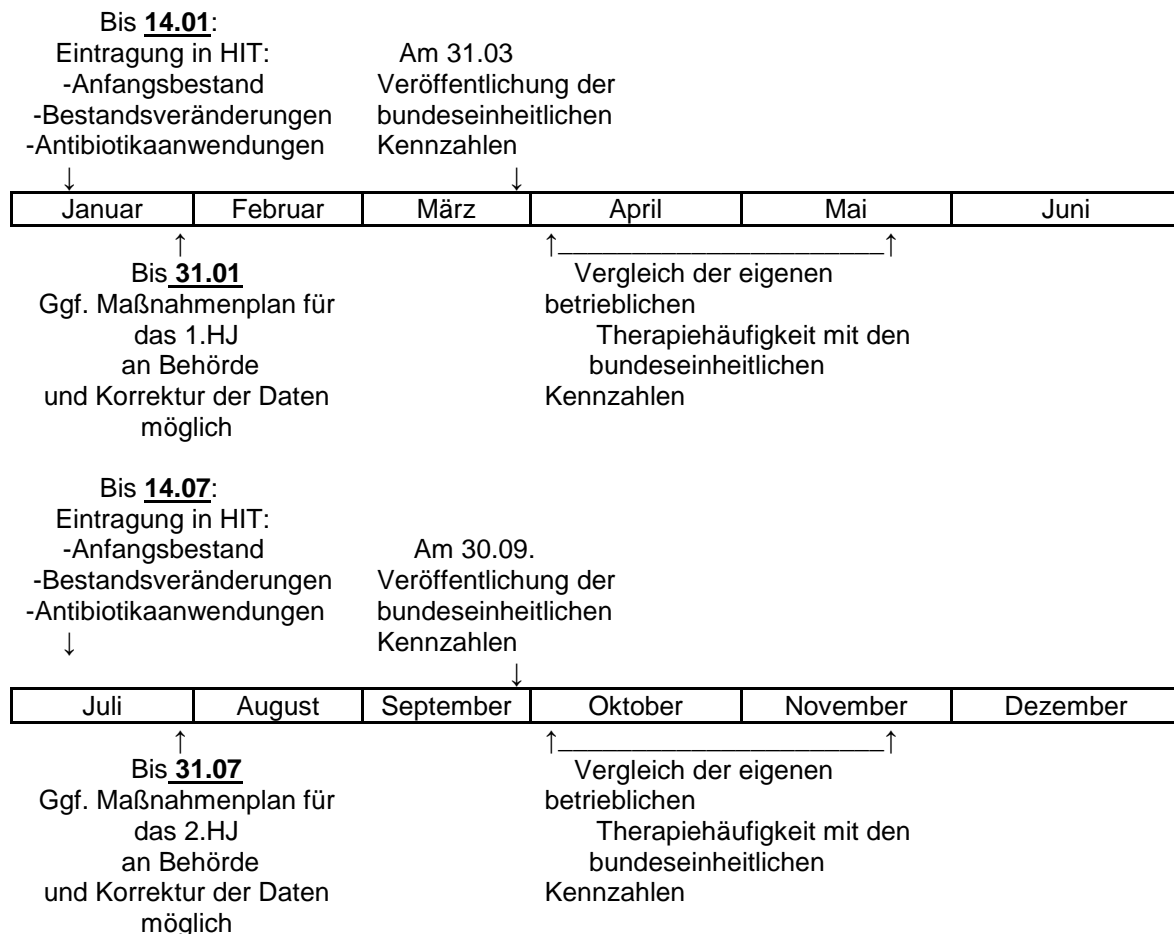
Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht im Bundesanzeiger am 31. März bzw. 30. September die sich aus allen deutschlandweit errechneten Therapiehäufigkeiten ergebenden **bundeseinheitlichen Kennzahlen**. Die Tierhalter haben nun bis zum 30. November bzw. 31. Mai Zeit, ihre betriebliche Therapiehäufigkeit mit den bundeseinheitlichen Kennzahlen zu vergleichen.

**Das Ergebnis dieses Vergleichs ist in den betrieblichen Unterlagen aufzuzeichnen.**

Liegt die eigene Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 muss der Tierhalter den Tierarzt hinzuziehen. Zu prüfen sind die Gründe welche zur Überschreitung der Kennzahl 1 geführt haben. Maßnahmen zur Abstellung sind ggf. einzuleiten.

Liegt die eigene Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 2 muss der Tierhalter bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar einen sogenannten **Maßnahmenplan unaufgefordert** beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung **vorlegen**. Können die genannten Maßnahmen nicht binnen 6 Monaten umgesetzt werden, ist der Maßnahmenplan um einen Zeitplan zu ergänzen.

### Zeitstrahl zur Übersicht



**!!Unabhängig davon, wer welche Eintragungen in die Tierarzneimitteldatenbank macht, ist der Tierhalter allein dafür verantwortlich, dass die mitzuteilenden Daten korrekt, fristgerecht und vollständig gemacht werden!!**

**Merkblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt!  
Beachten Sie bitte die Aktualität des Bearbeitungsstandes!**